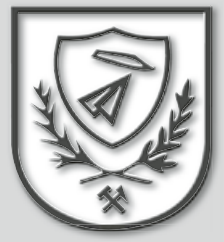


Dorfblatt

Arnсfeld & Mildenaу



33. Jahrgang

März 2023 (Erscheinungstag: 01.03.2023)

Inhalt

„10 Jahre Bergbauglocke St. Petrus“	1
Gemeindeverwaltung Mildenaу	2
Amtliche Bekanntmachungen	3
Sitzung des Gemeinderates vom 12.01.2023	3
Schöffenvahl 2023	3
Sitzung Technischer Ausschuss vom 24.01.2023	4
Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mildenaу	4
Stellenausschreibung	10
Jugendschöff/inn/en gesucht	11
Gemeindenachrichten	11
Blitzer Ordnungsamt	11
Einladung Jagdgenossenschaftsversammlung	12
Naturschutzberatung im Altlandkreis Annaberg	12
Stoneman Miriquidi on Snow im Erzgebirge	13
Fortsetzung „10 Jahre Bergbauglocke St. Petrus“	14
Fotowettbewerb „VielfALT“ zum Leben im Alter	16
Standesamtliche Nachrichten, Anzeigen	16
Aus dem Vereinsleben	17
EC-Hütt'1 – März 2023	17
Offene Pfarrscheune Mildenaу	17
Mütter- und Familienzentrum 2023	17
Einladung zum Schützenwettbewerb	17
Preisskat der FFw Arnсfeld	18
Veranstaltungen Gemeinde Mildenaу	18
Turnhallenbelegungsplan	19
Wanderungen im Erzgebirge	20
Kindersachen Flohmarkt	20
Quartalsläuten 2023	21
Kirchennachrichten	21
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mildenaу/Streckewalde	21
Kirchengemeinde Arnсfeld/Niederschmiedeberg	22
Ev.-meth. Kirche Mildenaу	23
Landeskirchliche Gemeinschaft Mildenaу	23
Herzliche Einladung Eltern-Kind-Angebote	23
Chronik	24
Ihr Saugunge: lech glab, de Kinnerzeit ...	24
Der Drachenberg	25
Das Dorfblatt Rätsel	25
Anzeigen und Werbung im Dorfblatt	27

„10 Jahre Bergbauglocke St. Petrus“



Mildenaуer Bergbauglocke – dem Himmel nah

Foto: Hans Feller

Impressum

HERAUSGEBER:

Gemeinde Mildenaу · Dorfstraße 95 · D-09456 Mildenaу
Tel. 03733 56550 · www.mildenaу.de · dorfblatt@mildenaу.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT:

Bürgermeister Andreas Mauersberger

SATZ & DRUCK:

S-PRINT Digitaler Druck GmbH · 09456 Annaberg-Buchholz
Adam-Ries-Str. 16 · Tel. 03733 42810 · E-Mail: info@sprint-net.de

BILDER: (©fotolia; ©stock.adobe.com), (Gem. Mildenaу)

ERSCHEINUNG:

seit Mai 1990

PREIS:

0,75 EUR

VERKAUFSTELLEN:

im OT Mildenaу – Bäckerei Meyer, Wiesenbader Straße;
Bäckerei Wolter, Dorfstraße; Bäckerei Hertel, Dorfstraße,
Figurila, Annaberger Straße;

im OT Arnсfeld – Annaberger Land e. V., Hauptstraße

Die Meinungen der einzelnen Verfasser müssen nicht mit der des Herausgebers übereinstimmen.

Für den Inhalt nichtamtlicher Beiträge wird keine Verantwortung übernommen. Außerdem behält sich der Herausgeber z. B. aus Platzgründen das Recht auf Änderungen, Kürzungen und Ergänzungen eingereichter Beiträge im Ausnahmefall vor.

Bei Übersendung von Veröffentlichungswünschen übernimmt die Redaktion keine Verantwortung dafür, dass diese bei uns rechtzeitig, unverfälscht oder vollständig eingehen. Telefonische Rückfrage ist zu empfehlen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

Sie erinnern sich?

Am 3. Oktober 2012 wurde die Bergbauglocke St. Petrus geweiht. Bei schönstem Herbstwetter haben wir den „Tag der Deutschen Einheit“ gefeiert. Der Rückblick auf 20 Jahre Erfolgsgeschichte Gewerbegebiet NORD gab Anlass zu großem Dank.

Dieser Tag sah ein Straßenfest mit ca. 1.000 Gästen, einen zünftigen Bergaufzug der benachbarten Bergbruderschaften und Vertreter der politischen Prominenz.

Seither hängt die von Sebastian Schreiter gestiftete Bergbauglocke über dem Hoftor, das zum Huthaus und Grundstück des alten Silberstollens St. Petrus führt.

Seit 2013 läutet die Glocke nach einer genehmigten Läute-Ordnung – wenigstens vier mal im Jahr – und ruft Einwohner und Gäste zum Quartalsläuten. Einer, wie uns bescheiden wurde, in unserer Region einmaligen bergbaulichen Traditionsveranstaltung.

Das UNESCO Weltkulturerbe Montanregion Erzgebirge lebt eben auch von den vielen „kleinen Geschichten“, die im Land vom Bergbau erzählt werden!

Dankbar erinnere ich an unsere Mitbürger, die das Glockentürmchen gebaut und gestaltet, dann das „Quartalsläuten“ betreut und geschmückt, mit Musik und Handwerk belebt und mit interessanten Vorträgen bereichert haben.

Fortsetzung Seite 14



Öffnungszeiten und Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung Mildenau

Bürgermeisteramt

Bürgermeister

Herr Andreas Mauersberger Tel. 56 55 22
E-Mail: buergermeister@mildenau.de

Sekretariat

Frau Ute Langklotz Tel. 56 55 20
E-Mail: sekretariat@mildenau.de

Bauamt

Bauamtsleiterin

Frau Ines Schreiter Tel. 56 55 31
E-Mail: bauamt@mildenau.de

Bauhofleiter

Herr Heiko Melzer Tel. 56 55 32
E-Mail: bauhof@mildenau.de

Rechnungsamt

Rechnungsamtsleiter

Herr Ingo Sperling Tel. 56 55 14
E-Mail: rechnungsamt@mildenau.de

Mitarbeiterin Rechnungsamt/ Steuer/Kassenverwalterin

Frau Claudia Koch Tel. 56 55 15
E-Mail: steuern@mildenau.de
E-Mail: kasse@mildenau.de

Trinkwasserzweckverband

Herr René Lorenz Tel. 0171 823 7052
E-Mail: Trinkwasserzv@mildenau.de
Frau Mandy Martin Tel. 56 55 17
E-Mail: twzv@mildenau.de

Hauptamt

Hauptamtsleitung/Standesamt

E-Mail: hauptamt@mildenau.de

Frau Annegret Böttcher Tel. 56 55 10
E-Mail: standesamt@mildenau.de

Herr David Mühl Tel. 56 55 12
E-Mail: meldestelle@mildenau.de
oder standesamt@mildenau.de

Mitarbeiterin Hauptamt

Frau Silke Gehlert Tel. 56 55 21
E-Mail: silke.gehlert@mildenau.de

Mitarbeiterin Hauptamt/ Öffentlichkeitsarbeit

Frau Susann Siegert Tel. 56 55 23
E-Mail: hauptamt1@mildenau.de

Mitarbeiter Gewerbe-/Ordnungs- und Verkehrsamt

Frau Claudia Müller Tel. 56 55 11
Herr Johannes Claus Tel. 56 55 35
E-Mail: ordnungsamt@mildenau.de

Mitarbeiterin Hauptamt/ Liegenschaften

Frau Veronika Thiele Tel. 56 55 33
E-Mail: liegenschaften@mildenau.de

Zu den gewohnten Öffnungszeiten
können Sie uns per Telefon oder per
E-Mail erreichen.

Öffnungszeiten Gemeinde

Montag	geschlossen
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie täglich
einen Ansprechpartner im Gemeindeamt
erreichen.

Wir möchten Sie aber bitten, an den Tagen,
an denen nicht geöffnet ist, von Besuchen
und Telefonaten abzusehen.



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter dieser Nummer sind Ärzte speziell
außerhalb der Sprechzeiten, wie an Wochen-
enden oder nachts, zu erreichen. Die Ruf-
nummer ist kostenlos, ohne Vorwahl und gilt
deutschlandweit sowohl vom Festnetz, als
auch vom Mobiltelefon.

Tel.: 116 117



Krankentransport

ACHTUNG! Der Krankentransport ist kein
Notfalleinsatz. Tel.: 03733 19222

Im lebensbedrohlichen Notfall rufen Sie den
Rettungsdienst unter Notruf 112.



Telefon-Seelsorge

Rund um die Uhr erreichbar, kostenlos
Tel. 0800 1110111 oder Tel. 0800 1110222
Not- und Sorgentelefon im Erzgebirgskreis:
Tel. 037296 3862



Bereitschaftsdienst der Tierärzte vom 27.02. – 02.04.2023

27.02. – 05.03.2023

Frau Hein (TAP Armbrecht) /Schlettau
Tel. 0173 9542479
Tel. 03733 6797547 (Großtiere)

Frau Dr. Schulz, Gelenau (Kleintiere)
Tel. 0174 3160020

06.03. – 12.03.2023

Frau Bonow (TAP Armbrecht) /Schlettau
Tel. 03733 6797547 (Großtiere)

Zentrum für Kleintiermedizin/
Annaberg–Buchholz (Kleintiere)
Tel. 0160 96246798, Tel. 03733 66168

13.03. – 19.03.2023

Herr TA Denny Beck, Gelenau,
Großtierpraxis, Mobil 0173 9173384

13.03. – 19.03.2023

Frau Dr. Schulz, Gelenau (Kleintiere)
Tel. 0174 3160020

20.03. – 26.03.2023

Herr TA Lindner, Thum OT Herold, (Großtiere)
Tel. 037297 476312, Mobil 0162 3794419

Zentrum für Kleintiermedizin/
Annaberg–Buchholz (Kleintiere)
Tel. 0160 96246798, Tel. 03733 66168

27.03. – 02.04.2023

Frau Bonow (TAP Armbrecht) /Schlettau
Tel. 03733 6797547 (Großtiere)

Frau TÄ Susann Ziebolz, Ehrenfriedersdorf,
Kleintiere, Tel. 037341 574380

Der Bereitschaftsdienst beginnt wochentags jeweils 18 Uhr und endet am darauf folgenden Tag 6 Uhr.
Die Wochenendbereitschaft beginnt Freitag 18 Uhr und endet Montag 6 Uhr. Es wird gebeten, den
tierärztlichen Bereitschaftsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen und sich vor dem
Besuch des Notdienstes telefonisch anzukündigen. gez. Veit Schubert, Amtlicher Tierarzt



Notruf

Polizei Tel.: 110
Feuerwehr und
Rettungsdienst Tel.: 112
Polizeirevier
Annaberg-Buchholz Tel.: 880
Giftnotruf Tel.: 0361 730730
EKA Annaberg Tel.: 800



Zahnarzt-Notdienst

Datenbank (kostenfrei) für die Suche nach
zahnärztlichen Notdiensten:

www.zahnarzt-notdienst.de

Zahnärztlicher Notdienst,
Ansage und Vermittlung – A&V e. V.
Karlsstraße 110 · 80335 München
www.notzahnarzt24.de



Sprechtag Friedensrichterin

Die Friedensrichterin, Frau Parczyk, hat jeweils am ersten Montag eines jeden Monats ab 17.00 Uhr Sprechzeit in Mildenau, Gewerbegebiet Nord (bei A-Form) .

Um telefonische Voranmeldung wird gebeten. Sie können sie jederzeit außerhalb dieser Sprechzeiten unter **Tel.: 037343 2014** erreichen. **Anita Parczyk, Hauptstraße 145, 09456 Mildenau OT Arnsfeld**



Störungsrufnummer

Montag bis Sonntag:

00:00 – 24:00 Uhr

MITNETZ STROM

Tel.: 0800 2 30 50 70 (kostenfrei)

www.stromausfall.de

www.mitnetz-strom.de/stromausfall



Sitzungen der Gemeinde

Die nächste öffentliche **Sitzung des Gemeinderates** findet am Donnerstag, den **02.03.2023**, statt.

Die nächste öffentliche **Sitzung des Technischen Ausschusses** findet am Dienstag, den **21.03.2023**, statt.

Die Uhrzeit und der Tagungsort werden über Aushänge bekannt gegeben.

Amtliche Bekanntmachungen

Niederschrift über die am 12.01.2023 stattgefundene öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Ratssaal

In der Gemeinderatssitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Bestätigung Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mildenau

Mit **Beschluss 1/23** wurde die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mildenau beschlossen.

Abstimmung: **14 Ja – einstimmig**

Vorkaufsrechtsanfragen

Mit den **Beschlüssen 2–3/23** wurde zu Vorkaufsrechtsanfragen entschieden.

Abstimmung: **14 Ja – einstimmig**

Ratsinformationssystem

Der Gemeinderat von Mildenau beschloss mit **Beschluss 5/23** die Einführung eines elektronischen Rats- und Bürgerinformationssystems der Firma Kommune-Aktiv.

Abstimmung: **14 Ja – einstimmig**

Stubbenfräsarbeiten an Kommunalstraßen

Die Firma Landschafts- und Baumpflege Dieter Richter GmbH aus Neukirchen erhielt mit **Beschluss 6/23** den Auftrag zum Fräsen von ca. 32 Stubben nach Aufmaß lt. Angebot Nr. 230011 vom 04.01.2023.

Abstimmung: **14 Ja – einstimmig**

Spendeneingänge

Nach § 73 SächsGemO Absatz 5 wurde mit den **Beschlüssen 7–10/23** die Annahme von Spenden für die Weihnachtsmärkte und die Jugendfeuerwehr Mildenau bestätigt.

Abstimmung: **14 Ja – einstimmig**

Im geschlossenen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

Bürgermeisteramt

Schöffenwahl 2023

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt.

Gesucht werden in unserer Gemeinde Frauen und Männer, die am Amtsgericht und Landgericht als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden.

Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Die Gemeinde Mildenau übergibt nach Zustimmung des Gemeinderates die Vorschlagsliste dem Amtsgericht. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Hilfschöffen.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bis zum 28. April 2023 bei der

Gemeindeverwaltung Mildenau, Herr Mühl
Dorfstraße 95, 09456 Mildenau
E-Mail: david.muehl@mildenau.de
Tel.: 03735/565513

Ein Bewerbungsformular kann von der Internetseite der Gemeinde Mildenau **www.mildenau.de** oder **www.schoeffenwahl.de** heruntergeladen werden.



Niederschrift über die Sitzung des Technischen Ausschusses vom 24.01.2023

Erschließung WG „Am Lerchenhübel“

Mit **Beschluss Nr. 11/23** wurde dem 3. Nachtragsangebot der Firma Gernot Zimmermann GmbH & Co KG Annaberg-Buchholz zugestimmt.

Abstimmung:

4 Ja – einstimmig

Bauanträge

Mit den **Beschlüssen 12/23 – 14/23** wurde zu Bauanträgen entschieden.

Abstimmung:

4 Ja – einstimmig

Bauamt

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mildenau

Aufgrund von §4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in Verbindung mit §15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. 521) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenau in seiner Sitzung am 12.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Mildenau ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Arnsfeld und Mildenau. Die Löschstaffel Obermildenau ist als zusätzlicher Feuerwehrstandort der Ortsfeuerwehr Mildenau angegliedert.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen Gemeindefeuerwehr Mildenau. Die Ortsfeuerwehren führen jeweils die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Arnsfeld und Freiwillige Feuerwehr Mildenau.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren Arnsfeld und Mildenau geleistet. In der Ortsfeuerwehr Arnsfeld und Mildenau bestehen jeweils eine Jugendfeuerwehr und eine Alters- und Ehrenabteilung.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:

- a. Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,

b. technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und

c. nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:

- a. Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b. die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c. die charakterliche Eignung,
- d. die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- e. die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

(2) Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die erforderliche Eignung besitzen Personen nicht, die den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehren- amtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige

- a. das 70. Lebensjahr vollendet hat oder
- b. ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird.

Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a. wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
- b. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- d. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- e. wenn sich herausstellt, dass eine Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 2 festgestellt wird, oder
- f. bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerleiter und dessen Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 zu wählen.

(2) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht,

- a. den ehrenamtlich tätigen Ortsfeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter,

b. den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter sowie

c. die zusätzlichen Mitglieder des Gemeinde- und Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung zu wählen.

(4) Die aktiven Angehörigen sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den Kasenwart nach § 17 zu wählen.

(5) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(6) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(7) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(8) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b. sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c. den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

e. den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,

f. die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und

g. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(9) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(10) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter

- a. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b. die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- c. die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(11) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 8 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.



§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a. in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindeführer kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindeführers nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 9 Unterstützende Mitglieder

(1) Mitglieder der Feuerwehr, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden oder entlassen worden sind, können auf Antrag weiterhin als unterstützende Mitglieder in der Feuerwehr geführt werden. Sie besitzen keine Rechte und Pflichten gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die unterstützenden Mitglieder behalten als Nachweis ihren Dienstaussweis.

(2) Voraussetzung für einen Übergang zur unterstützenden Mitgliedschaft ist eine vorherige Zugehörigkeit zur aktiven Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr, das unterstützende Mitglied bleibt Zugehöriger der entsprechenden Ortsfeuerwehr.

(3) Der Übergang von der aktiven Abteilung zur unterstützenden Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag möglich. Eine Wiederaufnahme in die aktive Abteilung ist möglich und entscheidet der Ortsfeuerwehrleiter in Abstimmung mit dem Ortsfeuerwehrausschuss nach Prüfung der Voraussetzungen.

(4) Personen mit besonderen Fachkenntnissen können für unterstützende Aufgaben direkt als unterstützendes Mitglied aufgenommen werden.

(5) Für unterstützende Mitglieder gelten entsprechend § 5 Absatz 7 und § 5 Absatz 8 Buchst. c bis g.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a. der Gemeindeführer
- b. der Gemeindefeuwehrausschuss
- c. die Gemeindefeuwehrrauptversammlung
- d. der Ortsfeuerwehrleiter
- e. der Ortsfeuerwehrausschuss
- f. die Ortsfeuerwehrrauptversammlung

§ 11 Gemeinde- und Ortsfeuerwehrleiter

(1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.

(2) Der Gemeindeführer ist für die

Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b. regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c. die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d. die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e. dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
- f. die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g. auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h. für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i. im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j. Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der

Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortsfeuerwehrleiter vorher beteiligen.

(5) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1 und 2, der Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindefeuerwehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters.

§ 12 Gemeinde- und Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
- den Ortsfeuerwehrleitern und deren Stellvertretern,
- den Leitern der zusätzlichen Feuerwehrstandorte,
- den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren sowie
- den zusätzlichen Mitgliedern nach Absatz 3.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) In den Ortsfeuerwehrhauptversammlungen werden je zwei zusätzliche Mitglieder je Ortsfeuerwehr in den Gemeindefeuerwehrausschuss und drei zusätzliche Mitglieder in den Ortsfeuerwehrausschuss gewählt.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden,

wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen. Darüber hinaus können in Abhängigkeit der Tagesordnung sachkundige Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Kameraden und sonstige Personen eingeladen werden.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) In den Ortsfeuerwehren ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Er besteht aus:

- dem Ortsfeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter,
- dem Jugendfeuerwehrwart
- dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- dem Leiter der zugehörigen Feuerwehrstandorte und
- drei zusätzlichen Mitgliedern nach Absatz 3.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Für den Ortsfeuerwehrausschuss gelten die Absätze 1 sowie 3 bis 7 entsprechend. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Beratungen des Ortsausschusses einzuladen.

§ 13 Hauptversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist alle fünf Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Gemeindefeuerwehrhauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr in den zurückliegenden fünf Jahren abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Gemeindefeuerwehrhauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Gemeindefeuerwehrhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Gemeindefeuerwehrhauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Gemeindefeuerwehrhauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Gemeindefeuerwehrhauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Unter dem Vorsitz des Ortsfeuerwehrleiters ist einmal jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrhauptversammlung durchzuführen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Zusätzlich werden in der Ortsfeuerwehrhauptversammlung

- der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter,
- der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- die zwei zusätzlichen Mitglieder für den Gemeindefeuerwehrausschuss,
- die drei zusätzlichen Mitglieder für den Ortsfeuerwehrausschuss sowie,
- der Kassenwart

für die Dauer von fünf Jahren gewählt.



§ 14 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- die Leiter der Feuerwehrstandorte und deren Stellvertreter
- die Gerätewarte
- die Atemschutzbeauftragten
- Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer
- die Schriftführer

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindefeuerwehrleiter durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

§ 15 Wahlen

(1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Ortsfeuerwehrleiter und deren Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter sowie die zusätzlichen Mitglieder des Gemeinde-/Ortsfeuerwehrausschusses werden durch die in § 5 Absatz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen werden durch die in § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Kassenwarte werden durch die in § 5 Absatz 4 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortsfeuerwehrleiter, der Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter sowie der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und der Kassenwart haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindefeuerwehrleiter, Ortsfeuerwehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerwehrleiters, Ortsfeuerwehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindefeuerwehrleiter oder Ortsfeuerwehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(6) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 bis 4 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten (und mit Zustimmung des Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehrausschusses) einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(7) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung kann Mitglied der aktiven Abteilung sein. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ oder einer vergleichbaren Ausbildung. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(8) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss

vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

(9) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(10) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist.

(11) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(12) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(13) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 11, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse finden innerhalb der Ortsfeuerwehr in einem gemeinsamen Wahlgang statt und ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind die zwei Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind die drei Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(14) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(15) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(16) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(17) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister (im Benehmen mit dem Gemeinderat) die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(18) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.

(19) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindevorstand fordern.

§ 16 Briefwahl

(1) Im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, kann der Bürgermeister nach schriftlichem Antrag durch den Gemeindevorstand, eine Briefwahl anordnen. Diese Anordnung ist den wahlberechtigten Mitgliedern der Feuerwehr rechtzeitig vor der Wahl bekannt zu machen. Die Briefwahl findet unter den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl statt.

(2) Ist eine Briefwahl angeordnet, fordert der Bürgermeister rechtzeitig, vor der Durchführung der Wahl die Angehörigen der Feuerwehr auf, Wahlvorschläge einzureichen. Er kann diese Aufgabe dem Ge-

meindewehrleiter und den Ortsfeuerwehrleitern delegieren.

(3) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführende Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit den Wahlvorschlägen den wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen.

(4) Für die Briefwahl gelten die Bestimmungen nach § 15 Absatz 1 bis 9 und 12 bis 18 entsprechend.

§ 17 Sonderkasse der Gemeinde

(1) Für die Ortsfeuerwehren und Jugendfeuerwehren wird jeweils eine Feuerwehrrasse für Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen der Feuerwehr als Sonderkasse im Haushalt der Gemeinde Mildenau geführt.

(2) Die Sonderkasse wird gemäß § 86 Abs.1 SächsGemO unabhängig von der Gemeindekasse geführt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung entsprechend der Sächsischen Kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung – SächsKomKBVO vom 26. Januar 2005 (SächsGVBl. S. 3), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. September 2017 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, sind der jeweils aktuellen Fassung, sind anzuwenden.

(3) Die Gemeinde bildet im Zuge der Haushaltsplanung im Benehmen mit der jeweiligen Wehrleitung in Absprache mit den Ortsfeuerwehrausschüssen, bei den Jugendfeuerwehren die jeweiligen Jugendfeuerwehrwart, alle zur Erfüllung der Aufgaben der Sonderkasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben jeweils nach Produkten getrennt im Haushalt der Gemeinde ab.

Über die Verwendung der Einnahmen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entscheidet die jeweilige Wehrleitung in Absprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss, bei den Jugendfeuerwehren die jeweiligen Jugendfeuerwehrwart.

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus

- 1 Erträgen aus Veranstaltungen,
- 2 Zuwendungen Dritter (insbesondere Spenden),
- 3 sonstigen Einnahmen.

Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt.

(4) Die Gemeinde Mildenau führt die Kassengeschäfte der Ortsfeuerwehren. Es muss mindestens innerhalb eines Haushaltsjahres und zur Vorbereitung der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr eine Revision erfolgen. Darüber ist in der Hauptversammlung ein Bericht vorzulegen.

(5) Die Sonderkasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde sind die angefallenen Ein- und Ausgaben und Ein- und Auszahlungen der Sonderkasse jeweils in der Ergebnis- und Finanzrechnung der Gemeinde jeweils in getrennten Produkten abzubilden.

(6) Die Rechnungsprüfer setzen sich aus dem nach dieser Satzung gewählten Kassenvorstand und dem Rechnungsamtsleiter der Gemeinde Mildenau zusammen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrrassatzung der Gemeinde Mildenau vom 06.04.2016 außer Kraft.

Mildenau, den 13.01.2023



[Handwritten signature]

Mauersberger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.



Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mildenau, den 13.01.2023



[Handwritten signature]
Mauersberger
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Gemeinde Mildenau

Erzgebirgskreis



Leiter/in Bauamt (m/w/d)

Die Gemeinde Mildenau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine fachlich kompetente und engagierte, durchsetzungsstarke Führungspersönlichkeit als Leiter/in des Bauamtes.

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Führungs- und Leitungsaufgaben im übertragenen Zuständigkeitsbereich
- städtebauliche Planung unter Einbezug von Planungsbüros
- Umsetzung und Steuerung der Bauleitplanung
- Bauverwaltung und Bauleitung (Wahrnehmung der Bauherrenfunktion) für Hoch- und Tiefbauprojekte
- Liegenschaftsverwaltung und Gebäudemanagement
- Mitwirkung bei der Erstellung von Negativzeugnissen gemäß §§ 24 ff. BauGB
- Koordinierung der Beantragung und Abrechnung von Zuwendungen und Fördermitteln (Investitionsmanagement)
- Wahrnehmung von gemeindlichen Belangen in der LEADER-Region
- Bauhofkoordination
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Baumschutzes

Die genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche bzw. die Übertragung anderer Arbeitsgebiete behalten wir uns vor.

Voraussetzungen:

- einen Abschluss (Diplom, Bachelor oder Master) der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Stadt- und Regionalplanung oder
- eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Diplom-FH oder Bachelor) in der Fachrichtung allgemeine Verwaltung oder eine abgeschlossene Qualifizierung zum Verwaltungsfachwirt, zum Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) oder einen abgeschlossenen Angestelltenlehrgang II
- einen gültigen Führerschein der Klasse B
- Erfahrungen in der Führung von Mitarbeitern

Wir erwarten von Ihnen:

- fundierte Rechts- und Fachkenntnisse im Verwaltungsrecht, insbesondere im Baurecht
- Kenntnisse im Vertrags- und Vergaberecht (z. B. HOAI, VOB)
- Organisations-, Gestaltungs- und Planungskompetenz
- ein hohes Maß an Eigeninitiative, Selbständigkeit und Teamfähigkeit
- Organisationsgeschick, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität
- ausgeprägte mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit, sicheres souveränes Auftreten, fundierte EDV-Kenntnisse
- idealerweise mehrjährige Berufserfahrung in Abwicklung von Baumaßnahmen

Wir bieten Ihnen:

- eine vielseitige, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einer Führungsposition im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung (39 Wochenstunden)
- Vergütung der Entgeltgruppe 11 TVöD
- attraktive Arbeitsbedingungen mit flexibler Arbeitszeit im Rahmen von Gleitzeitregelungen

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eine Kopie des Nachweises der Schwerbehinderung ist beizufügen.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, ein solches Führungszeugnis bereits den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 31.03.2023 schriftlich oder per E-Mail an Gemeindeverwaltung Mildenau | Herr Mühl | Dorfstraße 95 | 09456 Mildenau | E-Mail: meldestelle@mildenau.de

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht eingereichte Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können. Kosten für die Bewerbung werden nicht erstattet. Wir möchten noch auf die „Informationen für Bewerberinnen und Bewerber zur Datenverarbeitung im Bewerbungsprozess“ hinweisen, die als Anlage auf der Homepage der Gemeinde Mildenau unter der Rubrik: Datenschutz- und Barrierefreiheitserklärung hinterlegt ist.

David Mühl, Hauptamtsleiter

Jugendschöff/inn/en für die Amtsperiode 2024–2028 gesucht

Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Jugendschöff/inn/en an den Jugendschöffengerichten.

Das Referat Jugendhilfe des Erzgebirgskreises sucht daher für die nächste Amtsperiode von 2024 bis 2028 interessierte Bürger/innen, die das Amt einer Jugendschöffin bzw. eines Jugendschöffen bei den Jugendschöffengerichten der Amtsgerichte Aue-Bad Schlema und Marienberg oder bei den Jugendkammern des Landgerichtes Chemnitz übernehmen möchten.

Verfahren

Parteien, Vereinigungen und Einzelpersonen werden gebeten, bis spätestens zum 31. Mai 2023 Vorschläge beim Referat Jugendhilfe einzureichen. Diese werden in Vorschlagslisten erfasst und dem Jugendhilfeausschuss des Erzgebirgskreises vorgelegt.

Nach erfolgter Bestätigung durch den Jugendhilfeausschuss (bis spätestens 30. Juni 2023) sind die Vorschlagslisten eine Woche öffentlich auszulegen (voraussichtlich im Juli 2023) und werden anschließend den Amtsgerichten übermittelt.

Ein Wahlausschuss bei den Amtsgerichten beruft die zukünftigen Jugendschöff/inn/en.

Voraussetzungen

Die vorgeschlagenen Personen müssen Deutsche sowie am 1. Januar 2024 mindestens 25 und dürfen höchstens 69 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz im Erzgebirgskreis haben.

Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sowie die gesundheitliche Eignung für das Jugendschöffenamts besitzen.

Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat anhängig ist, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen könnte, sind von der Schöffenvwahl ausgeschlossen.

Ebenso dürfen keine Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit vorliegen.

Bestimmte Berufsgruppen, insbesondere in oder für die Justiz tätige Personen, sollen nicht in das Schöffenamts berufen werden.

Die Regelung, wonach Jugendschöff/inn/en, die bereits zwei Amtsperioden in Folge tätig gewesen sind, für die nächste Amtsperiode nicht erneut gewählt werden können, wurde durch den

Gesetzgeber aufgehoben. Damit ist eine erneute Bewerbung möglich.

Kontakt

Das Bewerbungsformular steht auf der Homepage des Erzgebirgskreises: **www.erzgebirgskreis.de** unter der Rubrik Landratsamt & Service
-> Struktur & Aufgaben
-> Ämter von A bis Z
-> J
-> Jugendhilfe (Referat)
-> Allgemeine Informationen als Download zur Verfügung.

Anschrift:

Landratsamt Erzgebirgskreis
Referat Jugendhilfe
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Ansprechpartner:

Dirk Lanzendörfer
Telefon: 037296 591-2012
E-Mail: dirk.lanzendoerfer@kreis-erz.de



Gemeindenachrichten



**Aufruf zur Langsamkeit:
Wir müssen schleunigst
entschleunigen.**

© Walter Ludin (*1945),
Schweizer Journalist

Liebe Einwohner, unter diesem Motto möchten wir Ihnen einen Überblick der Zahlen der im 2. Halbjahr 2022 durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen in unserem Gemeindegebiet bekannt geben.
Ihr Ordnungsamt

Blitzer Ordnungsamt

4001 Mildenau, S 218 Annaberger Straße i. R. Annaberg (50 km/h)

Datum	Uhrzeit	Gemessene Kfz	Verwarnung/ Bußgelder	V max in km/h
07.07.2022	5:41 – 9:11	392	15	74

4003 Mildenau, K 7130 Dorfstraße i. R. Ortsmitte (50 km/h)

Datum	Uhrzeit	Gemessene Kfz	Verwarnung/ Bußgelder	V max in km/h
07.07.2022	10:10 – 12:00	36	0	0

4004 Mildenau, K 7130 Dorfstraße i. R. Grumbach (50 km/h)

Datum	Uhrzeit	Gemessene Kfz	Verwarnung/ Bußgelder	V max in km/h
21.07.2022	13:41 – 17:11	249	6	68

Einladung zur nichtöffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung Arnsfeld

Jagdgenossenschaft Arnsfeld | Haupt-
straße 114 A | 09456 Mildenau OT Arnsfeld
Jagdvorsteher Stefan Weisbach

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft
Arnsfeld lädt die Jagdgenossen des gemein-
schaftlichen Jagdbezirks Arnsfeld zur nicht-
öffentlichen Jahreshauptversammlung ein.

**am Donnerstag, den 23.03.2023
um 19.00 Uhr im Bürogebäude
Agrargenossenschaft Arnsfeld,
Hauptstraße 162
09456 Mildenau OT Arnsfeld**

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Weisbach, Jagdvorsteher

Einladung Wildbretessen

Gemeinsam wollen wir uns das köstliche
Wildbret schmecken lassen...

Daher laden wir euch am Samstag,
dem 15.04.2023, 19.00 Uhr, ins Dorf-
gemeinschaftshaus recht herzlich ein.

Tagesordnung der Hauptversammlung:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Begrüßung durch den Jagdvorstand mit
Feststellung der form- und fristgerechten
Einladung | 4. Bericht Kassenführer |
| 2. Feststellung der Anwesenden und
vertretenen Jagdgenossen und der
durch sie gehaltenen Flächen | 5. Bericht Jagdpächter |
| 3. Wahl Jagdvorstand | 6. Bericht Rechnungsprüfer |
| | 7. Entlastung Vorstand |
| | 8. Verschiedenes |



Kooperation Naturschutz und Landwirtschaft in Sachsen - Naturschutzberatung im Altlandkreis Annaberg

Der Landschaftspflegeverband „Mittleres
Erzgebirge“ e. V. ist seit dem Jahr 2007 als
Naturschutzqualifizierer für Landnutzer im
Altlandkreis Annaberg tätig.

Wichtige Zielstellungen unseres Beratungs-
angebotes sind die Erhaltung und die Ent-
wicklung der ökologischen Funktionen land-
wirtschaftlicher Nutzflächen, die Erhaltung
der Artenvielfalt sowie die Erhaltung bzw.
Entwicklung spezieller Lebensraumtypen
einschließlich der Umsetzung von Maß-
nahmen der Managementpläne in NATURA
2000-Gebieten.

Unser Beratungsangebot umfasst:

- Information der Landnutzer über
Schutzziele und Anforderungen
des Naturschutzes im Betrieb bzw.
sowie der Fördermöglichkeiten
- konkrete schlagbezogene Informa-
tion und Beratung mit Abstimmung
geeigneter Bewirtschaftungs- und/
oder Pflegemaßnahmen
- detaillierte fachliche Einschät-
zung potenzieller Flächen für
Naturschutzmaßnahmen

(Vor-Ort-Besichtigung mit umfassender
Kartierung und Dokumentation)
vor der Beantragung

- Einzelflächenbezogene fachliche
Begleitung während des Verpflich-
tungszeitraumes der Richtlinien
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
(AuK/2023) sowie Insektenschutz
und Artenvielfalt (FRL ISA/2021)

Wir informieren die Landwirte gezielt über
die Inhalte, Ziele und Änderungen gegen-
wärtig bekannter Fördermöglichkeiten.

Mit Start der neuen Förderperiode liegt dabei
ein besonderes Augenmerk auf den Grün-
landflächen, die für die Maßnahmen „Ergeb-
nisorientierte Honorierung“ (ÖR 5 bzw. GL
1a und GL 1b) vorgesehen sind. Wir bieten
interessierten Betrieben für die gezielte Be-
urteilung der Zuwendungsvoraussetzungen
eine Begehung auf ausgewählten Schlägen
vor dem ersten Schnitt im Jahr 2023 an und
stellen auf Anfrage das entsprechende Infor-
mationsmaterial bereit.

Fragen zur Mahdhäufigkeit oder Düngung,
zur Beweidung, zur Neuanlage oder Pfle-
ge einer Hecke, aber auch spezielle Bio-

topflege- bzw. Artenschutzmaßnahmen
werden ebenfalls besprochen. Auf Wunsch
des Landnutzers werden die Maßnahmen
gerne auch konkret flächenbezogen präzi-
siert und mit möglichen Fördermaßnahmen
untersetzt.

Für Betriebe, die bereits Flächen in Grün-
land- bzw. Ackermaßnahmen beantragt ha-
ben, bieten wir eine Maßnahmenbegleitung
an. Diese umfasst eine Flächenbegehung
und die Einschätzung, ob die Umsetzung
der Maßnahme mit den naturschutzfachli-
chen Zielstellungen übereinstimmt.

Für die Naturschutzqualifizierung entste-
hen dem Landbewirtschafter und Eigentü-
mer keine Kosten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann kontaktieren Sie uns unter der Ruf-
nummer 03733/ 59677-0 oder informieren
sich auf unserer Homepage:
www.lpvme.de über das Beratungsangebot.

Zusätzliche Informationen zur Natur- schutzberatung finden Sie unter:

[www.smul.sachsen.de/foerderung/
naturschutzqualifizierung-fuer-
landnutzer-c-1-4587.html](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/naturschutzqualifizierung-fuer-landnutzer-c-1-4587.html)



Unsere Kontaktdaten:



Landschaftspflegeverband
„Mittleres Erzgebirge“ e. V.
Am Sportplatz 14, 09456 Mildenau
Tel.: 03733 596770, E-Mail: info@lpvme.de

Mehr über uns: www.lpvme.de und auf
Facebook: www.facebook.com/LPVME/

Die Naturschutzberatung wird im Rahmen der Richtlinie „Natürliches Erbe (NE/2014)“ aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes-EPLR) und des Freistaates Sachsen gefördert. Im Rahmen des



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Stoneman Miriquidi on Snow: Das Skiabenteuer im Erzgebirge startet

Der Winter ist zurück und die Anmeldung für den Stoneman Miriquidi Snow ist geöffnet. Die Tour verläuft zum Großteil auf den Strecken der Kammloipe und der Ski-magistrale Erzgebirge auf den Spuren des legendären Stoneman Miriquidi. Sie lässt sich nicht auf dem Bike, sondern auf Langlaufski bezwingen.

Die individuelle, GPS-geführte Miriquidi-Expedition führt in vier Tagesetappen auf insgesamt 130 Kilometer – über 2.000 Höhenmeter sind dabei zu bewältigen. Mit der digitalen Starterkarte gilt es dabei, alle acht Checkpoints zu sammeln.

Als Alternative zur individuellen Variante lässt sich das Erlebnis auf zwei Ski auch im Rahmen einer geführten Drei-Tages-Tour erleben. Die maßgeschneiderte Ausrüstung wird vom Partner FISCHER bereitgestellt.

Gemeinsam mit einem Guide geht es **vom 23. bis 26. März 2023** mit maximal elf Teilnehmern hinaus in die einsame Winternatur. Die Miriquidi-Expedition führt entlang der neun Gipfel der Mountainbike-Streckenführung durch die teils raue Landschaft des Erzgebirgskamms. Abseits gespurter Loipen und Skiwanderwege bietet das Ski-Abenteuer ganz neue Blickwinkel auf die sächsische und böhmische Seite des Erzgebirges.



**4 Langlaufski-Etappen,
130 km und 2.000 Höhenmeter:
Deine Winterexpedition
durch den zauberhaften
Miriquidi-Schnee!**

Starterpakete, Unterlagen, Buchungsmöglichkeiten und weitere Informationen zum Winterabenteuer im Erzgebirge unter:

snow.stoneman-miriquidi.com

Hinweis: Die Touren sind abhängig von Schnee- und Witterungsbedingungen. Wegen Schneemangels oder starken Sturms können sie kurzfristig abgesagt werden.



Kontakt & Informationen

Tourismusverband Erzgebirge e. V.
Ronny Schwarz

Produktmanagement Rad, MTB, Stoneman Miriquidi, Adam-Ries-Straße 16,
09456 Annaberg-Buchholz
Tel. +49 (0) 3733 188 00 15
info@stoneman-miriquidi.com

Fortsetzung „10 Jahre Bergbauglocke St. Petrus“



„Gruße un klaane Leit“ lauschen dem Festkonzert



aufmerksame Festgäste erleben das Märchenrätsel

Ein besonderer Höhepunkt war die Einweihung des **„Bergbaupfades Mildenau“** – entstanden auf dem Fundament der Forschungsarbeiten von Heiko Melzer und ein beeindruckendes Gemeinschaftswerk vieler Unterstützer.

Im Juni 2022 war dann das kleine Jubiläum **„10 Jahre Bergbauglocke St. Petrus“** angesagt. Die Freiberger Bergsänger haben uns dank mancher Spenden ein Festkonzert geboten.



Mit Musik durch die Ratsellandschaft



Sie schmieden das Eisen, solange es heiß ist



Rätsel sind schwer - drei Männer tragen daran

Kleine und große Leute konnten bei einem Märchenrätsel vor der Burg Silienstein ihr Allgemeinwissen testen. Herzlich danken wir der „Märchen-Mannschaft“, die das vorbereitet und einer fröhlichen Gästeschar vorgeführt hat.

Begriffe aus der Welt der bergmännischen Sprache, das Handwerk eines Bergschmiedes, Mineralienwaschen, Kaffee und Kuchen und noch viel mehr wurden geboten...



Was für ein toller Lehrer!



Dank und Auszeichnung mit dem Steigerhäckel



Damaliger Landrat Vogel würdigt Mildenauer Initiative



Bergbrüder, Knappenchor Mildenau



Bergbrüderschaften kommen zur Einweihung des Bergbaupfades

... vor allem die seit Jahren „offene Tür“ zum Grundstück der Familie Schreiter.



Große Freude, großes Staunen und viele Gäste



Viele Gäste – und Prominente geben sich die Ehre

Die beiden Jubiläen im Jahre 2022 „10 Jahre Bergbauglocke St. Petrus“ – „10 Jahre Silbergroschen St. Petrus“ – und im Jahre 2023 „10 Jahre Quartalsläuten“ wollen daran erinnern, was uns allen und den Gästen unseres Dorfes geschenkt wurde.

Regelmäßig beginnt das Quartals-Läuten mit dem Läutespruch: „St. Petrus ruft zum Bergquartal. Sein helle Stimm klingt überall: Die Tür zu Gott ist aufgetan. Zu beten – heute sagen wir: zu danken hebt der Bergmann an.“

Erdmann Paul, Pfr.i.R.

Fotos: Claudia Meyer (1), Uwe Meyer (1) Judith Reichel (2) Hans Feller (9)



Festrede Pfr.i.R. E. Paul mit Landrat Vogel, Herr Baumann (MdB) und S. Schreiter



Zu Ehren St. Petrus ein zünftiger Bergaufzug

Aufruf zur Teilnahme am Fotowettbewerb „VielfALT“ zum Leben im Alter

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO) lädt zur Teilnahme am Fotowettbewerb „VielfALT“ ein.

Gesucht werden Fotografien, die die Vielfalt und Potenziale älterer Menschen in der heutigen Gesellschaft dokumentieren und stereotype Altersbilder hinterfragen.

Der Fotowettbewerb findet im Rahmen des „Programms Altersbilder“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) statt und begleitet zugleich die Erarbeitung des Neunten Altersberichts zum Thema „Alt werden in Deutschland – Potenziale und Teilhabechancen“.

Der Fotowettbewerb wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Fotos können in den folgenden vier Kategorien eingereicht werden:

- Das bin ich. Individuell im Alter.
- Mittendrin. Aktiv und engagiert bis ins hohe Alter.
- Licht und Schatten. Herausforderungen im Alter.
- Gemeinsam geht was. Jung und Alt im Austausch.

Teilnahmeschluss ist der 21. Mai 2023.

Eine unabhängige Jury u.a. aus Mitgliedern der Neunten Altersberichtskommission, des Deutschen Zentrums für Integration und Migration, der Zeitschrift PHOTONEWS, des Berufsverbands FREELENS, des Deutschen Verbands für Fotografie e.V. sowie der BAGSO und des BMFSFJ vergibt Preise in den oben genannten Kategorien im Wert von insgesamt 19.000 Euro.

Die Erstplatzierten der Kategorien erhalten jeweils 2.000 Euro, die Zweitplatzierten jeweils 1.500 Euro und die Drittplatzierten jeweils 1.000 Euro. Hinzu kommt ein Publikumspreis in Höhe von 1.000 Euro. Er wird im Zuge einer Online-Abstimmung im Anschluss an die Einreichungsphase vergeben.

Die Preisverleihung findet am 12. September 2023 in Berlin statt. Bundesseniorenministerin Lisa Paus wird die Preisträgerinnen und Preisträger persönlich auszeichnen.

Die prämierten und alle weiteren eingereichten Fotos werden auf der Wettbewerbsseite und der Webseite zum „Programm Altersbilder“ sichtbar gemacht. Die prämierten Fotos werden zudem im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Programm Altersbilder und zum Neunten Altersbericht eingesetzt.

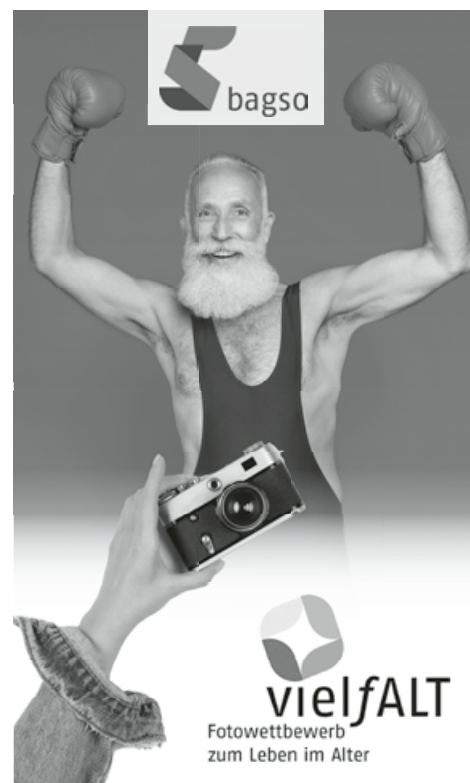
Alle Informationen und Materialien zum Wettbewerb unter:

www.bagso.de/fotowettbewerb

Weitere Informationen:

www.programm-altersbilder.de

www.neunter-altersbericht.de



Standesamtliche Nachrichten, Anzeigen

Wir gratulieren allen Einwohnern unserer Gemeinde, die im März Geburtstag haben oder ihr Ehejubiläum begehen, auf das Herzlichste.

Ihre Gemeindeverwaltung & Dorfblatt-Redaktion



Wir gratulieren zum Geburtstag

im OT Mildenau

am 08.03.2023 **Margit Mauersberger**
zum 80. Geburtstag

am 15.03.2023 **Sonja Teucher**
zum 80. Geburtstag

am 24.03.2023 **Heide Hauck**
zum 85. Geburtstag

im OT Arnsfeld

am 14.03.2023
Doris Götz
zum 70. Geburtstag

im OT Plattenthal

am 12.03.2023
Manfred Beyer
zum 75. Geburtstag

*Wir wünschen allen weiterhin
Glück und Gesundheit.*



Wir gratulieren dem Ehepaar

im OT Arnsfeld

Isolde und Heini Langer am
22.03.2023 zur „Eisernen Hochzeit“

Sonja und Helmar Teucher am
24.3.2023 zur „Goldenen Hochzeit“

*Wir gratulieren den
Jubelpaaren recht herzlich!*



Aus dem Vereinsleben

EC-Hütt'l - März 2023



Freitag 03.03.
17.30 Uhr Jugendstunde

Samstag 04.03.
10–11 Uhr Kinderstunde

Freitag 10.03.
17.30 Uhr Jugendstunde

Samstag 11.03.
10–11 Uhr Kinderstunde

Freitag 17.03.
17.30 Uhr Jugendstunde

Samstag 18.03.
10–11 Uhr Kinderstunde

Freitag 24.03.
17.30 Uhr Jugendstunde

Samstag 25.03.
10–11 Uhr Kinderstunde

Freitag 31.03.
17.30 Uhr Jugendstunde

Offene Pfarrscheune Mildenau

Termine März 2023

- 07.03. Fotorallye
- 14.03. PowerPointKaraoke
- 21.03. Kinoabend
- 28.03. Escape Game

Hier bei uns kannst du immer zwei Tage die Woche kostenlos und unverbindlich vorbeikommen, ab 16.30 bis 21.00 Uhr.



PFARRSCHEUNE
MILDENAU

Glaubst du nicht? – Versuch es mal!

Wir freuen uns auf dich!

Das Team der Pfarrscheune

Kontakt:

E-Mail info@pfarrscheune-mildenau.de

Telefon 0174 5133685

www.pfarrscheune-mildenau.de

Veranstaltungen im DRK Mütter- und Familienzentrum 2023



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Rückfragen zu den Kurs-Angeboten sind möglich unter Tel.: 03733 5005988.



Einladung zum Schützenwettbewerb um den Pokal des Bürgermeisters

Liebe Einwohner von Mildenau, Arnsfeld und Umgebung,

der diesjährige Schützenwettbewerb um den Pokal des Bürgermeisters findet

am Samstag, dem 18. März 2023
in der Zeit von 15.00 bis ca. 18.00 Uhr

im Schützenhaus im Oberdorf von Mildenau statt.

Die Siegerehrung wird sofort im Anschluss an das Pokalschießen durchgeführt.

Der Vorsitzende des Mildenauer Schützenvereines 1656 e.V., Herr Ulrich Buschmann und der Bürgermeister, Herr Andreas Mauersberger, laden Sie herzlich zur Teilnahme am Schützenwettbewerb ein.



Preisskat um den Wanderpokal der FFW Arnsfeld



Nach nun mehr 2 Jahren Pause konnte der 19. Preisskat um den Pokal des Wehrleiters der FFW Arnsfeld durchgeführt werden.

Nach über sechs Stunden Reizen und Stechen standen die Sieger und Platzierten fest. Turniersieger mit 1536 Punkten wurde Andreas Richter knapp vor Harry Günther und Jürgen Gedigk.



Zahlreiche Spieler aus Arnsfeld und den umliegenden Ortschaften waren am Samstag, den 14. Januar 2023, am Start und ließen dieses Event wieder zu einer gelungenen Veranstaltung werden.

Ein großes Dankeschön gilt allen Helfern und Unterstützern. Die Turnierleitung um Andre und Jörg Schreiter freut sich auf ein Wiedersehen im kommenden Jahr und wünscht schon jetzt Gut Blatt!

Turnierleitung

Veranstaltungen im März in der Gemeinde Mildenau

Liebe Einwohner,
von den Vereinen und Kirchgemeinden wurden folgende Veranstaltungen angemeldet:

MÄRZ		
Ort	Datum	Veranstaltungen
Arnsfeld	03.03.2023	19.30 Uhr Andacht zum Weltgebetstag in der Ev.-Luth. Kirche
Mildenau	03.03.2023	19.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen in der Ev.-Meth. Kreuzkirche
Mildenau	04.03.2023	St. Petrus ruft zum Bergquartal – „10 Jahre Quartalsläuten Mildenau“ 17.00 Uhr am Huthaus auf dem Grundstück Wiesenbader Straße 7
Arnsfeld	26.03.2023	10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in der Ev.-Luth. Kirche



Turnhallenbelegungsplan für die Turnhalle Mildenaу (Stand 6. Dezember 2022)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
16.30 – 18.30 Uhr Fußball Nachwuchs (ganzjährig)	13.30 – 15.00 Uhr GTA	15.45 – 17.30 Uhr Tanzen (6 – 9 Jahre)	13.15 – 14.45 Uhr GTA	15.00 – 18.00 Uhr Bambini (Oktober – April)	9.00 – 13.00 Uhr Tischtennis Nachwuchs
19.00 – 20.00 Uhr Pop-Gymnastik	15.30 – 17.00 Uhr Kindersport (4 – 6 Jahre)	17.30 – 19.00 Uhr Fußball Nachwuchs (Oktober – März)	17.00 – 19.00 Uhr Fußball Nachwuchs (Oktober – März)		13.00 – 19.00 Uhr Tischtennis Punktspiele
20.15 – 21.15 Uhr Pop-Gymnastik	17.00 – 19.00 Uhr Fußball Nachwuchs	19.00 – 21.00 Uhr Fußball Männer (Dezember – März)	19.00 – 20.30 Uhr Fußball Alte Herren (Oktober – April)	18.00 – 22.30 Uhr Tischtennis	Sonntag
	19.30 – 22.00 Uhr Volleyball				8.00 – 13.00 Uhr Tischtennis Punktspiele

Bestehen von Seiten der Vereine Änderungswünsche zu den Benutzungszeiten, so können diese Änderungen mit der Gemeinde Mildenaу/Hauptamt abgesprochen werden (Tel. 03733 565521).

Gehlert, Hauptamt



Turnhallenbelegungsplan für die Turnhalle Arnsfeld (Stand 6. Dezember 2022)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
16.00 – 17.00 Uhr GTA Grundschule	17.00 – 18.30 Uhr Tischtennis (Nachwuchs)	15.00 – 16.30 Uhr Kindersportgruppe	18.00 – 19.00 Uhr Badminton (April – September)	17.00 – 18.00 Uhr Tischtennis Nachwuchs (Punktspiele)	10.00 – 11.30 Uhr Badminton Kinder
17.00 – 19.00 Uhr Bambini Fußball (Oktober – März)				18.00 – 19.30 Uhr Tischtennis (Nachwuchs)	13.30 – 16.30 Uhr TT 2. Mannschaft (Punktspiele)
18.00 – 19.00 Uhr Badminton (April – September)	17.00 – 18.30 Uhr C-Jugend Fußball (Oktober – März)	16.30 – 19.30 Uhr TT 1. Mannschaft (Punktspiele)			
19.00 – 21.00 Uhr Badminton (Erwachsene)	18.30 – 21.00 Uhr Tischtennis (Erwachsene)		19.00 – 21.00 Uhr Fußball 1. Mannschaft (Oktober – März)	19.30 – 22.00 Uhr Fußball Alte Herren (Oktober – März)	19.00 – 22.00 Uhr Tischtennis (Erwachsene)
					9.30 – 11.30 Uhr Tischtennis (Leistungstraining)

Bestehen von Seiten der Vereine Änderungswünsche zu den Benutzungszeiten, so können diese Änderungen mit der Gemeinde Mildenaу/Hauptamt abgesprochen werden (Tel. 03733 565521).

Gehlert, Hauptamt

Wanderungen im Erzgebirge

„Aussichten jenseits unserer Ortsteile“

am Sonnabend, 18.03.2023

Veranstalter:

Stadt Zwönitz, Stadtinformation,
Markt 3 a, 08297 Zwönitz,
Tel. 037754 350,
E-Mail: info@zwoenitz.de

Wanderleiterin:

Kerstin Meinhold

Strecken:

– 24 km geführt

Hormersdorf – Mundart-Uhr –
Fiedlerstein – Knochen – Georgfelsen –
Stadtspark Thum – Grüne Bank –
Auerbach – Jupp Höhe – Hormersdorf

Start:

9.00 Uhr Zwönitz OT Hormersdorf,
Evangelische Grundschule

Hinweise:

Anspruchsvolle Tour,
gute Kondition erforderlich,
ca. 5,5 Stunden



Kindersachen Flohmarkt im Rahmen des Arnsfelder Familientages

Im Rahmen des Arnsfelder Familientages am 2. Juli 2023 wird es neben vielen anderen tollen Aktionen auch einen Kindersachenflohmarkt geben.

Beginn ist um 13.00 Uhr. Verkauft werden darf alles rund ums Kind, wie zum Beispiel Spielzeug, Bücher...

Wer hat Sachen, die er nicht mehr braucht und gern verkaufen und sich damit ein kleines Taschengeld dazu verdienen möchte?

Motto: Nicht verschwenden – wiederverwenden!

Erwachsene und Kinder, die am Flohmarktverkauf teilnehmen möchten, können sich ab sofort beim Verein Annaberger Land anmelden.

Kinder benötigen dafür natürlich die Zustimmung ihrer Eltern. Ein gewerblicher Verkauf

und ein Verkauf von Neuware sowie Lebensmitteln sind nicht zugelassen. Tische, Stühle, Sonnenschirme u.ä. muss bitte jeder selbst mitbringen. Eine Standgebühr wird nicht erhoben. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Wir sind gespannt auf interessante Verkaufsangebote. Verein zur Entwicklung der Region

Annaberger Land e. V.

Hauptstraße 91

09456 Mildenau OT Arnsfeld

Tel.: 037343-88644

Mail: info@annabergerland.de



**ARNSFELDER
FAMILIENTAG**

am 2. Juli '23





Quartalsläuten 2023

10 Jahre Quartalsläuten

in Mildenaue
Gott sei Dank.

Habt Ihr schon läuten gehört?

St. Petrus ruft zum Bergquartal

1. QUARTALSLÄUTEN

am Samstag – 4. März 2023

um 17 Uhr – Huthaus St. Petrus

Wiesenbader Straße 7



Thema: „VOM RÖSTEN“ – Duft oder Gestank – Kommt und riecht

Berglieder, Berggebet, Essen und Trinken – St. Petrusgroschen in Silber und Kupfer
Mit einem fröhlichen „GLÜCK AUF!“ grüßen Eure Familien Schreiter und Erdmann Paul

Kirchennachrichten

Monatsspruch März 2023

„Was kann uns scheiden
von der Liebe Christi?“

Römer 8,35



Verlustängste sind keine Randerscheinung, die eine bestimmte kleine Gruppe von Menschen in der Gesellschaft betrifft. Viele Menschen leiden gerade darunter.

Und wie leidet man mit, wenn man sieht, wie diese Ängste ein Leben prägen können!

Immer wieder kreisen die Gedanken darum, was und wen man alles verlieren könnte und im nächsten Schritt macht man sich Gedanken darüber, wie man gerade diese Szenarien verhindern kann. Dann werden Vorsorgemechanismen zurechtgelegt.

Oftmals bestehen die darin, entweder zu klammern oder Beziehungen gar nicht erst einzugehen.

Das Leben, das von solchen Ängsten und ihren Folgen bestimmt ist, erlebt eine zunehmende Unfreiheit.

Und sicher, kann man einwenden, gibt es für eine solche innere Haltung neben persönlichen Erfahrungen auch gute Gründe.

Man kann sie an gesellschaftlichen Entwicklungen ablesen. Steigende Scheidungsraten, große Unsicherheiten im Blick auf die Zukunft und eine Mentalität, bei der wir selbst lieb gewonnene Dinge entsorgen, wenn sie für uns scheinbar keinen praktischen Nutzen haben.

Aber der Monatsspruch für März setzt genau dieser Haltung und allen Verlustängsten etwas entgegen: Die Liebe Gottes, von der uns niemand und nichts scheiden kann.

Gottes leidenschaftliches Vaterherz schlägt für uns, egal, wie nahe oder fern wir uns davon fühlen. Diese Beziehung zu Gott steht, Er ist nicht von heute auf morgen einfach weg.

Das ist genau das, was unserem Leben Halt geben darf und was uns in eine innere Freiheit führt, die die Last der ständigen Angst und Sorge abschütteln darf.

Wenn wir auch viele Dinge in unserem Leben nie bestimmt festhalten können, hält uns Gott doch beständig fest. Nicht umsonst ist „Fürchte dich nicht!“ der häufigste Satz der Bibel.

Gott sieht dabei nicht über unsere Situation hinweg und tut so, als ob die Sorgen unseres Lebens grundlos wären. Aber er setzt dem seine Liebe entgegen und lädt uns damit ein, auf die Beziehung zu Ihm unser Lebensfundament zu setzen.

Ich wünsche Ihnen Lebenshalt in dieser Liebe Gottes. Es grüßt Sie

Ephraim Rüger, Pfarrer

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mildenaue mit Streckewalde



Herzliche Einladung zu

01.03. Mittwoch

19.00 Uhr Kirchenvorstand

03.03. – 05.03. Mädchentage in der Strobelmühle

(siehe Anzeige)

Alle Mädchen und jungen Frauen zwischen 13 und 25 Jahren sind dazu ganz herzlich eingeladen. Anmeldungen sind bei Maria Riehl möglich.

03.03. Freitag

19.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen (siehe Anzeige) Gottesdienst mit Fotos, dieses Mal in der meth. Kreuzkirche

04.03. Samstag

19.00 Uhr Kirche Mildenaue
Joseph Müller besucht uns und erzählt aus seinem Leben Thema: „Vom FBI gejagt – von Gott gefunden“

> 05.03. Sonntag Reminiszere

10.00 Uhr musikalischer Allianz-gottesdienst mit Kindergottesdienst, in der meth. Kreuzkirche
15.00 Uhr Kirchenvorstands-treffen der regionalen Kirchen-vorstände in Mildenau

09.03. – 15.03. Regionale Bibelwoche

mit unseren Schwesternkirchen jeden Tag treffen wir uns an einem anderen Ort um uns mit dem Propheten Elia zu beschäftigen. Treff ist jeweils 19.30 Uhr – die Orte entnehmen Sie bitte der Anzeige. Die Beter vom Bibelgespräch und Gebet für Deutschland sind ganz herzlich zur Bibelwoche eingeladen.

12.03. Sonntag Okuli

10.00 Uhr Gottesdienst mit Kinder-gottesdienst in Mildenau zur regionalen Bibelwoche gemeinsam mit unseren Schwesterngemeinden.

Im Anschluss lädt die Junge Gemeinde alle Gottesdienst-besucher ganz herzlich in die Pfarrscheune zum Kirchenkaffee ein.

18.03. Samstag

9.00 Uhr Kinderliedplanung

19.03. Sonntag Lätare

10.00 Uhr Gottesdienst mit Kinder-gottesdienst – Pfr. Tobias Frauenlob ist bei uns

20.03. Montag

19.00 Uhr Gebet für unsere Region – dieses Mal im Pfarrhaus Jöhstadt

26.03. Sonntag Judika

10.00 Uhr Posaunengottesdienst für die ganze Familie unter dem Thema: „Du bist ein Gott, der mich sieht“

28.03. Dienstag

14.30 Uhr Seniorenkreis
(wer einen Fahrdienst benötigt, kann sich gerne im Pfarramt melden)

31.03. – 02.04. Faith Base Wochenende

in der meth. Kreuzkirche für die Jugendlichen der 7. und 8. Klasse

31.03. Freitag

19.30 Uhr Lobpreisabend in der meth. Kreuzkirche für die gesamte Gemeinde

BESONDERE HINWEISE**Öffnungszeiten
der Pfarramtskanzlei****vormittags**

Dienstag – Freitag 10.00–12.00 Uhr

nachmittags

Dienstag 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch + Donnerstag 13.00–14.00 Uhr

Tel. 03733 52896

Fax 03733 54043

E-Mail kg.mildenau@evlks.de

Internet www.kirchgemeinde-mildenau.de

Kirchgemeinde Arnsfeld/Nieder- schmiedeberg

**Herzliche Einladung zu****01.03. Mittwoch**

16.30 Uhr Konfirmanden-
unterricht Klasse 7 Gr.A

02.03. Donnerstag

19.30 Uhr Gebetskreis

03.03. Freitag

16.00 Uhr Mini im Kindertreff
17.30 Uhr Jugendstunde
19.30 Uhr Andacht zum
Weltgebetstag im Pfarrhaus
mit der Liturgie aus Taiwan

04.03. Sonnabend

9 – 14 Uhr Konfi. Samstag
der Konfirmanden Klasse 8
10.00 Uhr Kinderstunde

**05.03. Sonntag
Reminiszere**

8.30 Uhr Gottesdienst
Kein Kindergottesdienst
Kollekte: Eigene Gemeinde
14.00 Uhr Gemeinschaftsstunde
17.00 Uhr Junger
Erwachsenentreff (JET)

08.03. Mittwoch

16.30 Uhr Konfirmanden-
unterricht Klasse 7 Gr.B

09.03. Donnerstag

19.30 Uhr Gebetskreis

10.03. Freitag

16.00 Uhr Kindertreff
17.30 Uhr Jugendstunde

11.03. Sonnabend

10.00 Uhr Kinderstunde

12.03. Sonntag Okuli

10.00 Uhr Gemeinsamer
Regionalgottesdienst zur
gemeinsamen Bibelwoche
in der Ev.-Luth. Kirche Mildenau
10.00 Uhr Kindergottesdienst
Kollekte: Kongress und Kirchentags-
arbeit in Sachsen-Erwasenen-
bildung-Tagungsarbeit
19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

15.03. Mittwoch

16.30 Uhr Konfirmanden-
unterricht Klasse 7Gr.A

16.03. Donnerstag

14.30 Uhr Seniorenkreis
19.30 Uhr Gebetskreis

17.03. Freitag

16.00 Uhr Kindertreff
17.30 Uhr Jugendstunde

18.03. Sonnabend

10.00 Uhr Kinderstunde

19.03. Sonntag Lätare

8.30 Uhr Gottesdienst
Kein Kindergottesdienst
Kollekte: Lutherischer Weltdienst
14.00 Uhr Gemeinschaftsstunde

20.03. Montag

19.00 Uhr Regionalgebet in Jöhstadt

22.03. Mittwoch

16.30 Uhr Konfirmanden-
unterricht Klasse 7 Gr. B
19.30 Uhr Gesprächskreis

23.03. Donnerstag

17.00 Uhr Frauenstunde der
Landeskirchlichen Gemeinschaft

24.03. Freitag

16.00 Uhr Kindertreff
17.30 Uhr Jugendstunde

25.03. Sonnabend

10.00 Uhr Kinderstunde

26.03. Sonntag Judika

10.00 Uhr Gemeinsamer
Gottesdienst mit Vorstellung
der Konfirmanden mit Band
10.00 Uhr Kindergottesdienst
Kollekte: 50 % Ev. Erwachsenen-
und 50 % Jugendarbeit im
Kirchenbezirk Annaberg
19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

28.03. Dienstag

19.30 Uhr Frauentreff

29.03. Mittwoch

16.30 Uhr Konfirmanden-
unterricht Klasse 7 Gr.A

30.03. Donnerstag

19.30 Uhr Gebetskreis

31.03. Freitag

16.00 Uhr Mini im Kindertreff
17.30 Uhr Jugendstunde

BESONDERE HINWEISE**Öffnungszeiten der Pfarramtskanzlei**

Montag: 9.00–11.00 Uhr
 Mittwoch: 9.00–12.00 Uhr
 14.30–18.00 Uhr

Telefon: 037343 2018

Aufgrund von Urlaub der Verwaltungsmitarbeiterin Annett Löttsch hat das Pfarramtsbüro vom 20.03. bis 24.03.2023 geschlossen.

Beerdigungen sind in dieser Zeit bei Corinna Mauersberger anzumelden.

Vom 9. Bis 15. März 2023 findet die Regionale Bibelwoche zum Thema: „Elia“ statt.

Beginn ist jeweils 19.30 Uhr in den jeweiligen Orten (siehe Aushang) und es ist bitte eine eigene Bibel mitzubringen.

Ev.-meth. Kirche Mildenau

**Herzliche Einladung zu****02.03. Donnerstag**

19.00 Uhr Kommt Suchtkrankenhilfe

03.03. Freitag

19.00 Uhr Weltgebetstagsgottesdienst mit Bildern aus Taiwan in der Ev. Methodistischen Kirche

In diesen unsicheren Zeiten haben taiwanische Christinnen Gebete, Lieder und Texte für den Weltgebetstag 2023 verfasst. Am Freitag, den 3. März 2023, feiern Menschen in über 150 Ländern der Erde diese Gottesdienste. „Ich habe von eurem Glauben gehört“, heißt es im Bibeltext Eph. 1,15 – 19.

Wir wollen hören, wie die Taiwanerinnen von ihrem Glauben erzählen und mit ihnen für das eintreten, was uns gemeinsam wertvoll ist: Demokratie, Frieden und Menschenrechte.

04.03. Samstag

19.00 Uhr Konzert Band Begegnung
 Die BAND BEGEGNUNG
 feiert ihr 30jähriges Bestehen.

Ihr Sänger, Pastor Matthias Zehrer (Berlin) meint: „Unsere Botschaft ist klar und einfach: Wer sein Leben mit diesem liebevollen, klugen Gott verbindet, dessen Denken, Sprechen und Handeln wird sich nachhaltig zum Positiven verändern. Weil unsere Songs davon erzählen, sollen sie so viele Menschen wie nur möglich hören!“ Die MusikerInnen kommen aus Affalter, Berlin, Dorfchemnitz und Zwönitz.

05.03. Sonntag

10.00 Uhr Konzertgottesdienst
 in der Ev. methodistischen Kirche
 Wir feiern diesen Gottesdienst
 als Allianzgottesdienst
 Gleichzeitig Kindergottesdienst

08.03. Mittwoch

18.30 Uhr Gebetskreis
 19.00 Uhr Bibelgespräch
 Offenbarung 2,1 – 7

12.03. Sonntag

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
 Gleichzeitig Kindergottesdienst
 Ostern neu erleben – Thema:
 Die Ostersuche nach Glück Mt. 9,2 – 8

15.03. Mittwoch

19.00 Uhr Bibelgespräch
 Offenbarung 2,8 – 11

19.03. Sonntag

10.00 Uhr Gottesdienst
 Gleichzeitig Kindergottesdienst

22.03. Mittwoch

19.00 Uhr BK in Mildenau

26.03. Sonntag

10.00 Uhr Gottesdienst-Kanzeltausch
 Gleichzeitig Kindergottesdienst
 zu Gast Pastor Sebastian Mann

28.03. Mittwoch

19.00 Uhr Bibelgespräch
 Offenbarung 2,12 – 17

02.04. Sonntag

10.00 Uhr Allianzgottesdienst
 in der Ev.-Luth. Kirche
 Gleichzeitig Kindergottesdienst

Landeskirchliche Gemeinschaft Mildenau

**Herzliche Einladung zu****07.03. Dienstag**

18.45 Uhr Gebetsgemeinschaft
 19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

09.03. Donnerstag

14.00 Uhr Nachmittagstreff

14.03. Dienstag

18.45 Uhr Gebetsgemeinschaft
 19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

18.03. Samstag

19.30 Uhr Gesprächskreis

21.03. Dienstag

18.45 Uhr Gebetsgemeinschaft
 19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

26.03. Sonntag

14.00 Uhr Frauenstunde

28.03. Dienstag

18.45 Uhr Gebetsgemeinschaft
 19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Herzliche Einladung zu unseren Eltern-Kind-Angeboten in den Räumen der Ev.-meth. Kreuzkirche Mildenau, Königswalder Str. 3



Donnerstags von 9.30 – 10.30 Uhr
 02.03., 16.03. und 30.03.2023

TREFFPUNKT FÜR KIDS
 IN DER KIRCHE

14tägig mittwochs 16 – 18 Uhr
 01.03., 15.03. und 29.03.2023

Bis dahin ...
 Eure Sandra Mauersberger



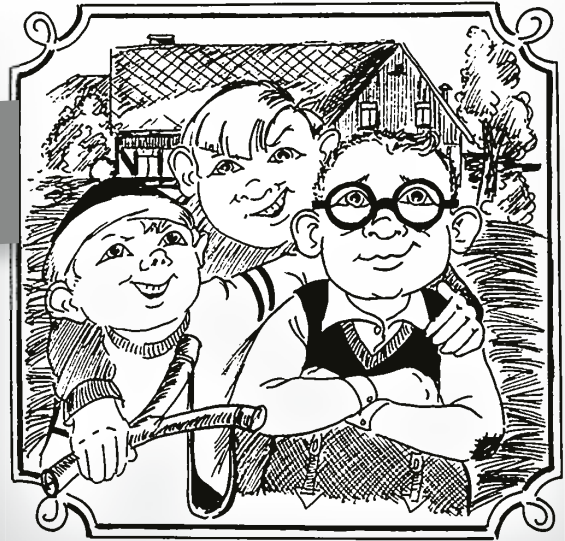
Dienstag 9.30 – 11.30 Uhr
 07.03., 14.03., 21.03. und 28.03.2023



Chronik

- Ihr Saugunge -

Iech glab, de Kinnerzeit is immer schie!



Hans-Dieter Wolf – Ihr Saugunge! – Jugendstrieche und Erlebtes aus dem Erzgebirge – Herausgeber: Hans-Dieter Wolf, geboren und aufgewachsen in Arnsfeld – Illustrationen: Guntram Müller, Mildenau

Arnsfeld, Kreis Annaberg, ja dort uhm bie iech geborn, 1947, also kurz noch'n Krieg. Also eene Zeit, die dr heitign e bissel ähnlich war. Denn ah dozemol wußt keens su richtsch, wies wettergiehe sollt, ner ens wußten domols de meisten, su wies war, sollts nett wieder warn un blus im alles in der Walt kenn Krieg mehr.

De Leit warn verschüchtert un vorsichtig wurn, un es war ah noch ene ganze Menge Angst in de Leit, wenn mol su e Russenauto durchs Dorf fuhr. Es wußt ja ah kener su richtig, wu dos hie -gie sollt mit dare Russenwirtschaft. Mir Gunge warn do schie annersch un hohm uns gefreht wie de Schneekönige, wenn mir mol mit su en Russenauto oder gar mit su ener Seitenwognmaschin e Stückel mietfah'n konnten.

Es war ah in annerer Hinsicht manches su wie heit, oder wenichstens su ähnlich. De Wismutzeit ging lus, es wur noch Uran gegrobn in Erzgebirg. Dos war ah su e bissel Goldgräberstimmung wie itze noch dr Wende, wu e Haufen fremde Leit un dodrunner ah e Haufen Gängster un Ganoven of emol bei uns auftaung taten un ah dos grube Gald verdiene wollten.

Naja, ihr kennt dos ja net blus aus die alten Wildwestfilme, sondern de meisten ah aus'n eichne Drlabn. Oder hom se eich net a ageschmiert mit ergnd su ner Versicherung oder annern Prassel, wie Lamadecken. Su wie die verkaft hohm, dürft es gar kene Lama mehr gabn. Su is dos ahm heit. Dozemol gobs net viel ze kaafen un ah net viel ze verdiene für die Leit, wenn se net grod bei dr Wismut warn.

Aber gehungert hohm mir drwagn net, denn außer dann, wos in Wald wachsen tat un an de Rannle, gobs ja bei uns genoch Bauern, ah wenn se nisch't ze verschenken hatten, aber wenn mer immer emol miet halften tat, wens nutwennig war, nochert gobs schie e paar Ardeppeln, e Kannel Milich, un wens ganz huch kam, ah mol e Stückel Bauernbutter. Wos es in Konsum oder bein Flescher gob, doderrfür muß mer Marken offn Tisch legn, un die Marken warn, wie heitzetog bei manchen es Gald, eher alle wie dr Monat.

Meine Mutter in dr Strickhandschichbud tat natürlich net su viel Marken kriegen wie e Waldarbeiter oder gar e Schachter, su sahten mr zu de Wismutarbter. Naja, es ward ah keh Zuckerlacken gewesen sei, dort unten su tief aus dr Ard dos Uran raufzehuln. Vor allen muß dos ne Arbet gewesen sei, die tüchtich Durscht machen tat. Wens Gald gabn hat, war dr Durscht oft su groß, daß die Schachter von elene aus dr Grien Minna rausgefalln sei oder rausgetrae warn mußn.

Su hot ahm jeder Beruf ah seine Schattenseitn. Ah bei de Waldarbeiter gobs e paar sitte Lahmsmittelmacken mehr, un außerdem taten die natürlich Deputatholz kriegen. Aber ah dos war ne ganz schiene Schinderei, bei jeden Wind un Watter in dan Wald rümzerammeln. E paar ginge ah noch zun Minnett in de Schneidmühl oder noch Schmiedebarg in de Pappenbud. Viel mehr ze arbeiten gobs ze dare Zeit bei uns nett.

Mir Kinner aber hohm von dare schlachten Zeit net viel gemerkt, mer kannts abn net annersch, un uns tat e Stück frisches Brut genau su schmecken, wie dann Kinnern heit su e Hamburger, wenn mir ne ganzen Tog durch Fald un Wald gestreft warn. Dos hohm mir nämlich an libbstn gemacht. Su wie de Schul verbei war, wur dr Ranzen in de Eck geschmissen un naus gings.

Do muß sich es schlachte Watter schie ahstrenge, wens uns emol in dr Stub haltn wollt. Dodrim macht uns ah heit su e schlachtes Watter net viel aus.

Heit denkt mr su drüber noch, wos mer alles gemacht hot mit dare vieln freien Zeit, die mir hatten. Mir hatten ja die erschten Gahr ah noch net su viel Schul wie heit, mir hatten ja zun Afang noch net emol genuch Lehrer. Noja, derhemm mußn mer schie ah wos miet machen, aber zun Bledsinn machen hot de Zeit immer noch gereicht. Un wos gerode su aufkam, hom mir natürlich ah mitgemacht, wens ging.

Do gobs de Indianerzeit, wu mir mit de Hühnerfadern draußen rimgerannt sei, dann de Roller- un de Rodfaherzeit. In Winter wur natürlich geruschelt un Schneeschuh gefahrn, su lang wies ging. Dos Wichtigste war bei uns aber es Basteln un Baue. Meine Enkel hohm mich itze mol gefrecht: „Opa, warum kahst du immer alles?“. Iech glab, in meiner Kinnerzeit hob iech doderrzu ne Grundstee gelecht, denn es gob für uns nisch't, wos mir net versucht hobn. Dos ging von Sprenge über de Elektrik un Schlosserei bis zun Tischlern, Maurern un Heisle baue, un die Freed, wenn unner Zeich dann ah noch funktioniern tat. Un dodrim glab iech, de Kinnerzeit is immer schie.



Der Drachenberg

Der Drachenberg befindet sich zwischen Platentalberg und Schösserberg. Dieser Name war zu unserer Kinderzeit unbekannt, wir sagten immer beim 1ten und 2ten Schacht.

Dank unseres Melzer Heiko ist er wieder an das Tageslicht gekommen, in alten Bergbaufzeichnungen hätte dieser gestanden.



Blick auf Mildenau vom Drachenberg

Natürlich gibt es dazu wieder Fragen, welche aber niemand mehr beantworten kann.

Für Niederdorfer Kinder war der Drachenberg Spielplatz. Beim 1ten Schacht, nahe beim Dorf befanden sich 2 Schächte. Auf der Höhe (2ter Schacht von uns genannt) gab es 1 Schacht, sowie ein Betonfundament.



Ehemaliges Fundament für die Seilwinde

Dort sei, so sagte mir der Mich'l Günter, die Seilwinde für den Förderturm untergebracht gewesen. Das Fundament hatte eine Grundfläche von 5 m x 3 m. Auch dieses haben wir damals erkundet.

Am Feldrand sowie im nahen Wald bauten wir Hochstände. Keiner der Bauern schimpfte, bis zu dem Zeitpunkt als wir einen eisernen Ofen auf einem der Hochstände platziert hatten. Da schritt der Mauersberger Wilfried ein. Damit war das Vorhaben beendet. Der Hochstand wurde dann von größeren Jungs zerstört.

Heute gibt es keine Schächte und auch kein Betonfundament auf dem Drachenberg mehr. Aber die Erinnerungen bleiben!

Uwe Schreiter
Bäcker

Das Dorfblatt Rätsel

RENOVA-Service

**Renovierungen • Bodenbeläge
Möbelgestaltung • Holzschutz
Beratung und Verkauf**

Christian Meyer • Am Sportplatz 4B • 09456 Mildenau
Telefon 03733-6710647 • Mobil 0160-6626583

nicht Warmfront	deut.-französ. TV-Sender	staatl. Finanzinstitut (Abk.)	eine Frequenzart (Abk.)		Gegenansage beim Skat	engl.: oder	Singvogel		Klavier	7	Richtg. der Kompassnadel
2					3				Präpos. im 3. u. 4. Fall		6
Leipz. Fußballsponsor (Abk.)			Kickerverein (Abk.)	4	Personalpronomen 3. P. Ez		MZ-Motorradtyp	8	Kammer-ton	9	Musik: Von vorn beginnen (Abk.)
Schießen über längere Zeit		Logo d. Fleischerinnung		1	7. Ton der C-Dur	Berliner Metro (Symbol)	Name e. Haarsalons in Arnsfeld	12			
5					11		ugs.: Kurzfl. für Arzt				10

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----



Wenn Sie das Lösungswort im Rätsel herausfinden, können Sie ein interessantes Tisch-Fußballspiel gewinnen, zur Verfügung gestellt von RENOVA-Service Christian Meyer.

Einen Gutschein über 10 Euro gibt es für das Blumengeschäft von Carmen Bergemann. **Wir wünschen viel Glück.**

Anschrift für das Lösungswort:
Verein Annaberger Land,
Hauptstraße 91, 09456 Arnsfeld.

Blum/ges
Blumen bringen
Freu(n)de!

Wir sind umgezogen!

Während der Bauarbeiten im Penny-Markt befinden wir uns vorübergehend **ab Februar** im Gebäude der ehem. Waschanlage der Agrar-AG in der Straße am Sportplatz

Auf Ihren Besuch freuen sich Carmen Bergemann und Ihr Team • Telefon 03733 5001728



Das Lösungswort in unserer letzten Ausgabe lautete: **REISEBUS**. Einen Gutschein im Wert von 20 Euro für Bauer-Reisen hat Barbara Nestler aus Mildenau gewonnen. **Herzlichen Glückwunsch.**



**Ambulanter Pflegedienst
Diakonie Sozialstation Annaberg**

Tagespflege Annaberg



Kontakt

Diakonie Sozialstation
Alte Poststraße 2
09456 Annaberg-Buchholz

Telefon
03733/58555

Sie suchen Entlastung bei der Pflege?

Unsere Tagespflege am Schutzteich bietet Ihnen als pflegender Angehöriger die Möglichkeit, einmal im Alltag durchzuatmen. Wir möchten Sie durch unsere liebevolle Betreuung und Pflege Ihrer Angehörigen in unserer Tagespflegeeinrichtung entlasten.

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr

Girls only
13-25
Jahre

Mädchentage

3.-5. März '23

STROBELMÜHLE

Save the date

ANMELDUNG: www.strobelmuehle.de

RÜCKFRAGEN: Maria Riehl 0177 8278954

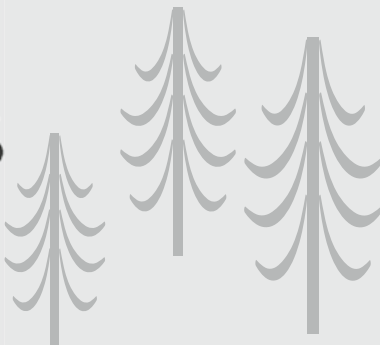
KOSTEN: 55,-€

Die Kosten sollen bitte kein Grund sein, nicht mit zu fahren. Bitte melden, wir finden eine Lösung!

PIC-COLLAGE

SCHNITZAUSSTELLUNG

in Krumhermersdorf



18.03. bis 02.04.23

**50 Jahre Ortspyramide
95 Jahre Schnitzverein**



**Mo-Fr 14.00–19.00 Uhr
Sa/So 10.00–19.00 Uhr**

Steuerberaterin Ines Reißig



Steuerberatung
Einkommenssteuererklärung
Jahresabschluss
Buchführung und Lohn

Ines Reißig | Hauptstraße 3 | 09477 Jöhstadt OT Grumbach
Tel. 037343-21262 | Fax 037343-21552 | info@steuerbuero-reissig.de | steuerbuero-reissig.de

Mitarbeiter m/w/d gesucht – ab 01. Juli 2023

Sie haben eine entsprechende Ausbildung und möchten sich gern verändern oder streben eine Weiterbildung/Umschulung an?
Kontaktieren Sie uns – einfach unkompliziert –

Hinweis Mai-Feuer

Hier schon einmal
ein kleiner Hinweis ...

Wer dieses Jahr ein **Mai-Feuer** plant, sollte sich bitte **bis 14.04.2023** beim Ordnungsamt unserer Gemeinde melden und hierfür einen entsprechenden Antrag stellen.

Näheres in der nächsten Dorfblatt Ausgabe.

Ihr Ordnungsamt



Anzeigen und Werbung im Dorfblatt

WPA

 Tagespflege
Zur alten Schule

 Tagespflege
Ein Ort zum Wohlfühlen

 Montag bis Freitag, 8 - 16 Uhr
Dorfstraße 36, 09456 Mildenau

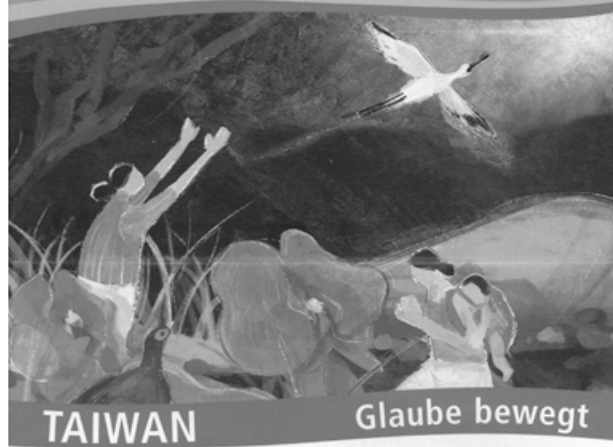
Unser Leistungsangebot

- o ganzheitliche, professionelle Pflege
- o individuelle Betreuung und tagesstrukturierende Angebote
- o ausgewogenes Speisenangebot
- o Fahrdienstservice
- o Möglichkeit zur Nutzung eines Pflegebades mit Wellnesscharakter

 Individuelle Beratung unter
03733 135 130

 Pflege auf
den Punkt.

www.wpa-anna.de

 Frauen aller Konfessionen laden ein
Weltgebetstag
3. März 2023

19.00 Uhr
Weltgebetstagsgottesdienst

mit Bildern und gemeinsamen Essen

in der Evangelisch methodistischen Kirche


Anzeigenschluss für die April-Ausgabe '23 des Dorfblattes ist am 10. März 2023

 Ihre Anzeigen nimmt
Frau Siegert gerne entgegen.

 Abteilung Hauptamt,
E-Mail: hauptamt1@mildenau.de
oder dorfblatt@mildenau.de
Mobile Diskothek für Ihre Anlässe.

 Für gute
Unterhaltung sorgt
DJ Udo
Hochzeit - Geburtstag - Familienfeier

Tel. 0152 58 909 909

 E-Mail: dj_udo@hotmail.com


ROCK 'N' ROLL - OLDIES - AND MORE

**OSTER
TANZ**

DJ PRESTON

ROCK 'N' ROLL STRAIGHT FROM CHWIZ • JUST LISTEN TO IT!

08.04.23
**GASTHOF
MILDENAU** EINLASS
20 UHR

**Steinmetzbetrieb
Marcel Bergers**

Filiale Annaberg:

 Barbara-Uthmann-Ring 162
09456 Annaberg-Buchholz

Tel.: 03733/6789141

Handy: 0174/9272200

 Öffnungszeiten: Montag 09-14 Uhr
Dienstag 10-18 Uhr
Mittwoch 09-14 Uhr
Donnerstag 09-14 Uhr
Freitag 10-18 Uhr

- Individuelle Grabmale
- Grabeinfassung
- Naturstein am Bau
- Grababdeckungen
- Grabschmuck
- Restaurierung

www.steinmetz-bergers.de

Regionale Bibelwoche

Elia

**Beginn
jeweils 19:30 Uhr
in der Kirche**

**9.3. Hörst du Gottes Reden?
Grumbach - Pfarrer Ephraim Rüger**

**10.3. Vorbereitung zum geistlichen Durchbruch
Königswalde - Pfarrer Ephraim Rüger**

**11.3. Ein geistlicher Durchbruch
Geyersdorf - Pfarrer Ephraim Rüger**

**12.3. In der Seelsorge Gottes
Mildenau - Pfarrer Ephraim Rüger
Hinweis: Beginn bereits um 10:00 Uhr (Gottesdienst)**

**13.3. Ein Mord, der das Fass zum Überlaufen bringt
Arnsfeld - Pfarrer Friedemann Liebscher**

**14.3. Ein Unfall mit Folgen
Jöhstadt - Pfarrer Friedemann Liebscher**

**15.3. Himmelfahrt und Pfingsten im Alten Testament
Steinbach - Pfarrer Friedemann Liebscher**

